

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 12 (1836)
Heft: 3

Artikel: Schulordnung für die Gemeinde Hundweil 1836
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542120>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulordnung für die Gemeinde Hundweil 1836.

Unter dem Segen Gottes ist unser Schulfond schneller, als wir erwarten durften, angewachsen. Wir sind nun in den Stand gesetzt, einen Anfang mit der Freischule machen zu können, und zwar den, daß ein Theil der Schüler das ganze Jahr hindurch unentgeldlichen Unterricht genießen kann.

Begreiflich bringt diese vortheilhafte Veränderung in das ganze hiesige Schulwesen eine andere Einrichtung, die wir euch in Kürze namhaft machen wollen.

I. Ueber die Aufnahme des Kindes in die Schule.

1. Jedes Kind, wenn es das sechste Jahr zurückgelegt hat, ist zum Schulbesuch verpflichtet, d. h. es muß nun in die Schule eintreten. — Davon können nur Krankheit, womit es behaftet ist, oder dergleichen vollgültige Ursachen eine Ausnahme gestatten. — Ehe aber ein Kind das fünfte Jahr zurückgelegt hat, wird es gar nicht in die Schule aufgenommen.

2. Weil der Lehrer doppelte Mühe hat, wenn nicht alle neuen Schüler zu gleicher Zeit im Lernen den Anfang machen, und weil die Schüler selbst durcheinander aufgehalten werden, wenn das eine Kind früher, das andere einige Wochen, oder Monate später in die Schule eintritt, so sollen nur im Frühjahr, und zwar sogleich nach dem Frühlingssemester, Kinder in die Schule aufgenommen werden.

II. Ueber die Eintheilung der Schüler und ihren Schulbesuch.

1. Die Alltagsschüler sollen in zwei Hauptklassen eingetheilt werden, in

die erste oder untere Classe, die Anfänger, und in die zweite oder obere Classe.

a. Die erste oder untere Classe muß die Schule täglich

Vormittags von 9 bis halb 12 Uhr besuchen. Der Donnerstag-Vormittag, welcher im Dorf wegen der Repetirschule wegfällt, wird dieser Classe durch den Samstag-Vormittag ersetzt.

Bis das Freischulgut auf 10,000 Gulden angewachsen ist, bleibt diese Classe noch Lohnschule. Jedes Kind hat wöchentlich vier Kreuzer zu bezahlen, und gewiß ist es nicht unbillig, wenn gefordert wird, daß Niemand vom Bauen einen Abzug machen dürfe, wenn etwa das Kind einige Tage der Woche hätte versäumen müssen.

b. Die zweite oder obere Classe hingegen hat keinen Schullohn mehr zu bezahlen, sondern ist Freischule.

Die Kinder dieser Classe haben die Schule Nachmittags von 1 bis 4 Uhr zu besuchen. Weil aber im Label für diese Classe jeder Donnerstag-Nachmittag wegen der Repetirschule wegfällt, so wird dieser Nachmittag durch den Samstag-Vormittag von halb 9 bis halb 12 eingeholt.

Da nach dieser Einrichtung jeder Alltagsschüler wöchentlich nur fünf halbe Tage in die Schule gehen muß, so werdet ihr es nicht übertrieben finden können, wenn dagegen die Verpflichtung gemacht wird: Kein Kind kann aus der Alltagsschule entlassen werden, bis es zwölfe Jahre alt ist. — Die Eltern, welche bisher ihre Kinder 3 Jahre täglich den ganzen Tag zur Schule schickten, müssen sie also im Ganzen nicht mehr schicken, weil sie täglich einen halben Tag zu gut haben, und denjenigen Kindern, welche bisher im Ganzen 4 Jahre in der Alltagsschule zubrachten, werden (wenn man die ganze Schulzeit zusammenrechnet) nach dieser Einrichtung 2 Schuljahre geschenkt oder ihre Schulzeit um 2 Jahre abgekürzt. Jedoch, — sollten Eltern aus Nachlässigkeit ihre Kinder nicht fleißig zur Schule schicken und erwarten, daß man diese gleichwohl mit dem zwölften Jahr in die Repetirschule aufnehmen werde, so müssen sie wissen, daß Unfleiß in der Beschulung, wie auch allzu schwache Fähigkeiten nöthigen würden,

ein Kind noch etwas länger in der Alltagsschule zurück zu behalten.

Zugleich folgt aus der veränderten Schulordnung, daß in Zukunft für die Kinder auf dem Buchberg keine Sommer-Abendschule wird gehalten werden, weil die Nachmittagsschule im Dorf bis 4 Uhr gehalten werden muß, und dadurch die Zeit für jene Schule zu kurz ausfallen würde. Es ist die Schule auf dem Buchberg auch nicht mehr nötig, weil die dortigen Kinder schon bisher des Sommers einen halben Tag ins Dorf kommen müssen, und nunmehr für jedes Kind ein halber Schultag genügt.

2. Die Repetirschüler.

Die Repetirschule wird regelmäßig jede Woche am Donnerstag gehalten, jedoch abwechselnd, das eine Mal für die Knaben, das andere Mal für die Mädchen, so daß also für Knaben und Mädchen ununterbrochen von 14 zu 14 Tagen Schule ist.

Dagegen soll der Besuch der Montag-Nachmittagschule für die neuen Repetirschüler aufhören.

Diese für die Repetirschüler ausgesetzte Zeit ist eher zu wenig, als zu viel.

III. Von den Examen oder Schulprüfungen.

1. Jedes Jahr nach Ostern wird zuerst ein Examen mit der untern Classe der Alltagsschüler abgehalten werden, um zu entscheiden, welche Kinder in die obere Classe aufzunehmen seien, wobei nicht sowol auf ein gewisses Alter, als auf die Fähigkeit, Geschicklichkeit, den fleißigen, oder unfleißigen Schulbesuch und auf das Vertragen der Kinder Rücksicht genommen werden soll.

2. Ebenfalls nach Ostern wird ein Examen mit der obern Classe gehalten werden und zwar nur in der Absicht, um zu sehen, welche Fort- oder Rückschritte gemacht worden seien.

3. Im Spätherbst wird auch mit den Repetirschülern

ein Examen vorgenommen werden, welches zeigen soll, wie es mit ihrem Fleiß und mit ihrer Geschicklichkeit stehe.

Alle diese Examens werden in den betreffenden Schulen im Dorf und Läbel stattfinden.

4. Hingegen wird das übliche Examen für die Kinder, welche aus der Alltagsschule in die Repetirschule aufgenommen werden sollen, im Dorf allein gehalten werden, für die Kinder der Dorf- und Läbelschule zugleich. — Dieses Examen soll aber hinfort nur ein Mal des Jahres, am Ende der übrigen, also im Spätherbst, gehalten werden.

Als wesentlichen Anhang fügen wir noch bei, daß alle Kinder der zweiten Classe und die Repetirschüler während des Sommers verpflichtet sind, die Einslehere und Kinderlehre fleißig zu besuchen. Versäumt ein Kind, ohne es zuvor dem Pfarrer, oder, wenn dies nicht möglich gewesen wäre, seinem Schullehrer angezeigt zu haben, so wird ihm diese Versäumnis für zwei Schulversäumnisse angerechnet, aus dem leicht begreiflichen Grunde, weil der Unterricht in der christlichen Religion der wichtigste Unterricht ist.

Im Namen der hiesigen Schulcommission,
ihre Vorsteher.

Pfr. H. F.

Diese Schulordnung ist den 8. Hornung dieses Jahres der Räthenversammlung vorgelegt, von ihr bestätigt und beschlossen worden, daß sie vor Ostern von der Kanzel verlesen und bald nach Ostern eingeführt werden solle.

Dies bescheinigen im Namen von Hauptleut' und Räthen:

Müller, Hauptmann.

Der Gemeindschreiber: Johannes Thaler.

554420

N a c h t r a g.

Wir haben im Verzeichniß der vorjährigen appenzellischen Litteratur die Verhandlungen der appenzellischen gemeinnützigen

Gesellschaft nicht erwähnt, von welchen im Jahre 1835 zwei Hefte erschienen sind *) Diese Lücke ergänzen wir hier desto angemessener, da die Verhandlungen des Vereins immermehr an Interesse gewinnen. Ihm kommt das Verdienst zu, die Sammlung von Vorräthen für irgendwelche Zeiten des Mangels an Lebensmitteln, sei es wegen Theurung, oder Sperren, vornehmlich angeregt zu haben. Das neueste (achte) Heft der Verhandlungen ist besonders in dieser Rücksicht sehr reichhaltig, und übertrifft an allgemeinem Interesse alle früheren Hefte.

In Folge der Anregungen durch die gemeinnützige Gesellschaft sehen wir die Vereine zur Sammlung von Lebensmitteln für Zeiten der Theurung sich immermehr verbreiten. Ueber die Körngesellschaften in Herisau berichteten im vergangenen Jahre die erwähnten Verhandlungen **). — Die Statuten einer Körngesellschaft in Speicher sind ebenfalls gedruckt ***). — In Trogen zieht man die Sammlung von Mehl aus Walzmühlen vor; die Statuten einer Mehlersparniss-Anstalt daselbst finden sich im neuesten Heft der genannten Verhandlungen und sind auch besonders abgedruckt worden. — Neulich sind in Bühler zwei ähnliche Vereine entstanden. Es hat nämlich die Schützengesellschaft daselbst ihren Fonds, der aus etlichen und hundert Gulden besteht, zum Ankaufe von Korn bestimmt und den Beschluß sogleich vollzogen; zugleich hat sich jedes Mitglied derselben, deren ungefähr 30 sind, verpflichtet, im Laufe des Jahres noch 10 Gulden zu weiteren Ankäufen beizutragen. Wenn das aus dem Schützenfond angekaufte Korn gebraucht wird, so muß der Betrag dem Fonds wieder ersetzt, und dieser darf

*) Verhandlungen der appenzellisch-gemeinnützigen Gesellschaft nebst Beobachtungen, Erfahrungen und Winken, das Gemeinwohl des Vaterlandes zu fördern. Sechstes und siebentes Heft; zusammen 10 Bogen. Trogen, gedruckt bei Schläpfer. 8.

**) Dritter Jahrg., S. 48 ff.

***) Monatsblatt 1836, S. 5.

nie verkauft werden. Ein zweiter Verein hat sich zu wöchentlichen Beiträgen zusammengethan. Unter dem Namen von Actien, deren jede wöchentlich 6 Kr. kostet, so daß der Verein allen Volksklassen zugänglich ist, wird ein Fond gesammelt, aus dem Lebensmittel angeschafft werden sollen, sobald es den Anschein gewinnt, daß der Preis derselben steigen möchte.

554354

Historische Analekten.

Die Jahresrechnung von 1736.

Als Parallele der diesjährigen Jahresrechnung bringen wir hier unsern Lesern diejenige vom Jahre 1736, wie sie amtlich eingetragen worden ist. Des Raums wegen haben wir uns auf die Frühlingsrechnung beschränkt; die Herbstrechnung führt in völlig gleicher Form 1715 fl. als Einnahmen um 1140 fl. 28 kr. als Ausgaben auf, mit dem Zusatz:

"Die ordinary unkosten über die Jahrrechnung Ist nicht zu Der Summa Geschlagen."

Einnaem An der frühlings Rechnung in den 29 u
30 Apperill und 1 Zen Meyen Ao. 1736
in Trogen.

Herr Sekelmeyster Augustinus Mokh von		
schwelbru	276	fl. 44 kr.
Conrad Walser	50	“ — “
Uly Keller	21	“ — “
Bartly Keller	14	“ — “
Conrad Schoch	200	“ — “
Hr. Lienhart Dobler	20	“ — “
Hr. Adam Mößli	50	“ — “
Jakob Kellenberger	30	“ 45 “
Hr. Haubtmann Conrad Luz	1	“ 25 “
Transport	663	fl. 54 kr.